Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

bmwkms.gv.at

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.771.487

Wien, am 13. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander und weitere Abgeordnete haben am 14. September 2026 unter der **Nr. 6867/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu 2366/J Rolle der ‚Faktenchecker' als ‚vertrauenswürdige Hinweisgeber (Trusted Flagger)' zur Überwachung von Hassrede und Desinformation auf Onlineplattformen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass eine Reihe von Fragen in dieser Anfrage den Vollzugsbereich der verfassungsrechtlich unabhängig gestellten und weisungsfreien Regulierungsbehörde KommAustria in ihrer Rolle als „Koordinatorin für digitale Dienste“ (§ 2 KDD-G) betreffen und somit nicht der Ingerenz des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) unterliegen. Auf Ebene der Bundesministerien ist weiters darauf hinzuweisen, dass die koordinierende Zuständigkeit im Hinblick auf legistische Begleitmaßnahmen ebenfalls nicht im Zuständigkeitsbereich des BMWKMS liegt.

Die KommAustria wurde im Rahmen des Informationsrechts gemäß § 15 KommAustria-Gesetz (KOG) um Stellungnahme mit dem Hinweis ersucht, dass es dieser obliege, zu beurteilen, inwieweit die Beantwortung der Fragen einen Gegenstand der

Geschäftsführung im Sinne des § 15 KOG und somit dem Informationsrecht des Bundesministers unterliegen. Die nachstehenden Beantwortungen erfolgen auf Grundlage der Stellungnahme der KommAustria.

Zu Frage 1:

- *Laut der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 waren zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung noch vier Anträge auf Zuerkennung des Status „vertrauenswürdige Hinweisgeber“ offen. Aus welchen Fachbereichen stammen diese Antragsteller?*

Entscheidungen der KommAustria sind gemäß § 19 Abs. 1 KOG auf der Webseite veröffentlicht. Dies schließt Bescheide, die einen Antrag auf Zertifizierung abweisen, mit ein. Bescheide, die diese Frage zum Inhalt haben, sind unter Entscheidungen RTR Medien und KommAustria | RTR abrufbar.

Zu den Fragen 2, 2a und 2b:

- *Laut der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 ist die Liste „Trusted flaggers under the Digital Services Act (DSA) 1 Shaping Europe's digital future" veröffentlicht.*
    a. *Welche konkreten Organisationen verfügen derzeit in Österreich über den Status eines "vertrauenswürdigen Hinweisgebers"?*
    b. *Wo ist diese Liste abrufbar?*

Die Europäische Kommission veröffentlicht gemäß Art. 22 Abs. 4 Digital Services Act (DSA) eine Liste mit allen zertifizierten vertrauenswürdigen Hinweisgebern unter: Trusted flaggers under the Digital Services Act (DSA) | Shaping Europe’s digital future. Zudem darf auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen werden.

Zu den Fragen 2c und 2d:

- *Wieviele dieser Organisationen erhalten direkt oder indirekt Gelder oder Förderungen des Bundes, von Ländern, der Europäischen Union oder staatsnahen Einrichtungen?*
- *Wie hoch waren diese Förderungen jeweils in den letzten fünf Jahren?*

Diese Fragen sind nicht Gegenstand der Vollziehung durch die KommAustria oder das BMWKMS. Jedoch wird angemerkt, dass im Zuge des Zertifizierungsverfahrens gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA lediglich die finanzielle Unabhängigkeit der vertrauenswürdigen Hinweisgeber im Verhältnis zu Online-Plattformen zu prüfen sind. Im Übrigen wird auf die veröffentlichten Bescheide verwiesen.

Zu Frage 3:

- *Wie werden vertrauenswürdige Hinweisgeber entlohnt?*

Die DSA sieht keine Entlohnung für die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber vor.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Welche konkreten Prüfkriterien verwendet die KommAustria zur Beurteilung der Unabhängigkeit eines Antragstellers von finanziellen Interessen Dritter?*
- *Werden Finanzierungen durch Stiftungen, internationale NGOs, Unternehmen oder sonstige private Geldgeber im Anerkennungsverfahren geprüft?*
    a. *Wenn ja, nach welchen konkreten Kriterien?*
    b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Prüfkriterien ergeben sich aus Art. 22 Abs. 2 DSA, hier insbesondere Art. 22 lit. b DSA, wonach der:die Antragsteller:in sein:ihr Verhältnis zu Online-Plattformen offenlegen muss. Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA sieht vor, dass der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nur an Einrichtungen (Antragsteller:in) verliehen wird, die unabhängig von jeglichen Anbieter:innen von Online-Plattformen sind.

Weiters prüft die KommAustria im Zertifizierungsverfahren gemäß des Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA, ob der:die Antragsteller:in seine:ihre Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber sorgfältig, genau und objektiv ausführt. Hierbei ist insbesondere erforderlich, dass der:die Antragsteller:in seine:ihre Tätigkeit frei von sachfremden Interessen vornehmen kann. Diese Beurteilung ist im Einzelfall vorzunehmen. Die KommAustria prüft diese Kriterien umfassend nach Art. 22 Abs. 2 DSA, wie sich auch aus den veröffentlichten Bescheiden ergibt.

Zu den Fragen 6, 6a und 6b:

- *Wurden seit Inkrafttreten des KDD-G bereits Prüfungen oder Überprüfungen von anerkannten vertrauenswürdige Hinweisgebern durchgeführt?*
    a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
    b. *Gab es bisher Beschwerden gegen anerkannte vertrauenswürdige Hinweisgeber?*

Bislang gab es keine Anhaltspunkte (Beschwerden oder Informationen von Anbieter:innen von Vermittlungsdiensten) die zur Überprüfung von anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgebern geführt hätten. Die KommAustria überprüft weiters die jährlich von vertrauenswürdigen Hinweisgebern zu übermittelnden und veröffentlichenden Berichten.

Zu den Fragen 6c und 6 d:

- *Gibt es Evaluierungen, wie oft eine Meldung durch einen vertrauenswürdige Hinweisgeber zu einer Löschung führen und wie oft sich die Beiträge als falsch herausstellen?*
- *Gibt es Konsequenzen, wenn ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber besonders häufig rechtskonforme Inhalte fälschlicherweise meldet?*

Vertrauenswürdige Hinweisgeber haben gemäß Art. 22 Abs. 3 DSA mindestens einmal jährlich leicht verständliche und ausführliche Berichte über die während des betreffenden Zeitraums gemäß Art. 16 DSA eingereichten Meldungen zu veröffentlichen. Diese Berichte werden auch der KommAustria übermittelt und von dieser geprüft.

Wenn gemäß Art. 22 Abs. 6 und Abs. 7 DSA die KommAustria Informationen erhält, wonach ein vertrauenswürdige Hinweisgeber eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser, ungenauer oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat und diese Informationen mit Erläuterungen und Nachweisen belegt werden, hat die KommAustria die Möglichkeit eine Untersuchung einzuleiten. Stellt die KommAustria im Zuge der Untersuchung fest, dass die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 DSA nicht mehr erfüllt sind, kann der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers widerrufen werden.

Zu Frage 7:

- *Die Anfragebeantwortung verweist hinsichtlich der Fragen zu Desinformation und medizinischer Desinformation (Fragen 8 bis 11, 18 sowie 21 bis 28) auf fehlende Zuständigkeiten. Welche österreichische Behörde ist nach Ansicht des Bundesministers für die Beantwortung dieser Fragen zuständig, wenn nicht das für den Medienbereich zuständige Ressort?*

Die Ermittlung des allfällig für die Beantwortung der genannten Fragen zuständigen Ministeriums betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des BMWKMS.

Zu Frage 8:

- *Welche Rolle spielen österreichische Behörden im europäischen Krisenreaktionsmechanismus gemäß Art. 36 DSA konkret?*

Die KommAustria wirkt im Rahmen ihrer Teilnahme am Europäischen Gremium für digitale Dienste am Krisenreaktionsmechanismus nach Art. 36 DSA mit. Dieses kann eine Empfehlung an die Europäische Kommission aussprechen, einen Krisenreaktionsmechanismus zu beschließen, im Zuge dessen Durchführung dem

Gremium zu berichten ist. Die Entscheidungsbefugnis liegt bei der Europäischen Kommission, die im Krisenfall Maßnahmen von sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen verlangen kann.

Zu Frage 9:

- *Welche Positionen hat Österreich im Gremium für digitale Dienste bisher zu Krisensituationen gemäß Art. 36 DSA vertreten?*

Nach Art. 50 Abs. 2 DSA handeln die Koordinator:innen für digitale Dienste bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dieser Verordnung völlig unabhängig. Sie arbeiten frei von äußeren Einflüssen und dürfen weder direkt noch indirekt Weisungen von anderen Behörden oder privaten Stellen einholen oder entgegennehmen.

Art. 61 Abs. 1 DSA normiert weiters, dass das Gremium für digitale Dienste als unabhängiges Beratergremium bestehend aus den Koordinator:innen für digitale Dienste eingerichtet ist. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass der:die österreichische Koordinator:in für digitale Dienste eine „österreichische Position“ vertritt. Zudem ist fraglich, ob seine:ihre Mitwirkung an der Willensbildung des Gremiums dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegt.

Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass bei den Sitzungen des Gremiums für digitale Dienste Protokoll geführt wird. Diese Protokolle, einschließlich jene der Unterarbeitsgruppen, sind unter European Board for Digital Services | Shaping Europe’s digital future öffentlich einsehbar.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wie oft wurde der Krisenreaktionsmechanismus seit Inkrafttreten des DSA auf europäischer Ebene diskutiert?*
- *Wurden dabei Szenarien im Zusammenhang mit Wahlen, Gesundheitskrisen oder Sicherheitslagen behandelt?*
    a. *Wenn ja, welche?*

Dies ist in den öffentlichen Protokollen hinsichtlich des Gremiums und seiner Arbeitsgruppen nachvollziehbar. Festzuhalten ist, dass bis dato kein konkreter Krisenreaktionsmechanismus in Hinblick auf bestimmte Szenarien erörtert wurde.

Zu den Frage 12 und 12a:

- *In der Anfragebeantwortung wird zu Frage 13 ausgeführt, der DSA diene „dem Erhalt der Meinungsvielfalt".*
    a. *Wie ist es logisch zu erklären, dass das gezielte Löschen von Meinungsäußerungen und Werturteilen der Meinungsvielfalt dient?*

Nach Einschätzung der KommAustria entbehrt die Annahme, dass Meinungsäußerungen und Werturteile gezielt gelöscht wurden, einer sachlichen Grundlage, zumal sich dieses auch nicht aus dem DSA ergibt. Zudem darf angemerkt werden, dass Art. 10 Abs. 2 EMRK auch im Bereich von Online-Äußerungen gilt. Weiters bildet der DSA per se keine Rechtsgrundlage, um Inhalte zu löschen. Die Verordnung bietet lediglich eine bessere Handhabe zum Vorgehen von Nutzer:innen gegen rechtswidrige Inhalte anderer Normen.

Art. 3 lit. h DSA definiert rechtswidrige Inhalte, als alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften.

Nimmt ein:e Nutzende:r ein Melde- und Abhilfeverfahren nach Art. 16 DSA in Anspruch und wird dieser Inhalt aufgrund der – eigenen – rechtlichen Einordnung der Plattform gelöscht, muss der:die Nutzende, dessen:deren Inhalt gelöscht oder eingeschränkt wird, begründend informiert werden, ebenso umgekehrt. Es gibt somit ein viel höheres Maß an Transparenz für Nutzer:innen als vor dem DSA. Weiters normiert der DSA, dass Plattformen die Grundrechte von Nutzenden, insbesondere Meinungsäußerungsfreiheit, zu achten haben. Ebenso haben sehr große Online-Plattformen Risken zu minimieren, die die Meinungsäußerungs-freiheit in systemischer Weise beeinträchtigen.

Zu Frage 12b:

- *Gibt es nach Ansicht des Ressorts Meinungen, deren Äußerung unzulässig ist?*
    i. *Wenn ja, wie werden diese definiert?*
    ii. *Wenn ja, nach welchen Kriterien wird festgelegt, welche Meinungen zulässig sind und welche nicht?*
    iii. *Können Beispiele für unzulässige Meinungen genannt werden?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des BMWKMS. Die letztgültige Beurteilung, welche konkreten Meinungsäußerungen auf Basis der geltenden Rechtslage „unzulässig" im Sinne von rechtswidrig sind, obliegt allein den unabhängigen Gerichten.

Zu den Fragen 13 und 17:

- *Während die Löschung eines privaten Kontos in Sozialen Medien für den Inhaber nur ein Ärgernis ist, haben die Sperren, Einschränkungen oder Demonetarisierung von Social-Media-Konten für Personen, die ihren Erwerb überwiegend oder ausschließlich über digitale Plattformen erzielen gravierende wirtschaftlichen Auswirkungen. Wurden die möglichen wirtschaftlichen Schäden für Unternehmer, Selbständige, lnfluencer, Content-Creator, Journalisten, Medienunternehmen, Agenturen und sonstige Erwerbstätige, die auf Reichweite und Sichtbarkeit auf digitalen Plattformen angewiesen sind, im Zusammenhang mit den Regelungen zu vertrauenswürdigen Hinweisgebern evaluiert?*
    a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Sind die wirtschaftlichen Interessen von Personen, die ihren Lebensunterhalt über digitale Plattformen bestreiten, im derzeitigen DSA-Regime ausreichend geschützt?*
    a. *Wenn ja, aufgrund welcher konkreten Schutzmechanismen?*
    b. *Wenn nein, welche Verbesserungen hält der Bundesminister für erforderlich?*

Der in der Frage hergestellte Zusammenhang zwischen Einschränkungen bei der Monetarisierung von Accounts, die entsprechenden Inhalte anbieten und daraus Umsätze generieren und Tätigkeit von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die einzelne Inhalte wegen vermuteten Rechtswidrigkeit nach sorgfältiger Prüfung melden, ist nicht nachvollziehbar. Während Inhaber monetarisierter Accounts – abgesehen von den geltenden Kennzeichnungspflichten für entgeltliche Einschaltungen – diesbezüglich keinen weiteren Restriktionen unterliegen, betrifft die Tätigkeit vertrauenswürdiger Hinweisgeber die Meldung potenziell rechtswidriger Inhalte. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht ersichtlich, welche konkreten Aspekte im Rahmen der angesprochenen Evaluierung untersucht werden sollten.

Das Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte und die Integrität von Nutzer:innen im digitalen Raum schützt im Übrigen auch die in der Frage genannten Personengruppen. Den Beitrag, den der Mechanismus der vertrauenswürdigen Hinweisgeber in dieser Hinsicht leistet, ist dabei wesentlich. Vertrauenswürdige Hinweisgeber schützen daher mittelbar die wirtschaftliche Existenz der genannten Personengruppen.

Zudem darf angemerkt werden, dass die abstrakte Frage nach einem allfälligen Verbesserungsbedarf einer (Unions-) Rechtsvorschrift mangels Zusammenhangs mit einer konkreten Vollzugszuständigkeit des BMWKMS nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst ist.

Zu Frage 14:

- *Inwiefern wird bei der Überprüfung von der Zulässigkeit eines Beitrags unterschieden zwischen privaten Usern und solchen, die von Beiträgen in Sozialen Medien oder auf Online-Plattformen ihren Erwerb bestreiten?*

Es ist nicht klar, auf wen sich die Fragestellung bezieht. Online-Plattformen können Maßnahmen gegen Inhalte setzen, wenn diese rechtswidrig sind oder sich nicht mit ihren Nutzungsbedingungen vereinbaren lassen. Vertrauenswürdige Hinweisgeber hingegen melden rechtswidrige Inhalte, für die sie eine besondere Fachkenntnis verfügen. Koordinatoren für digitale Dienste entscheiden nicht über die Zulässigkeit einzelner Inhalte.

Für rechtswidrige Inhalte könnte eine Berücksichtigung des Umstandes, dass der:die Nutzer:in im privaten oder gewerblichen bzw. beruflichen Kontext tätig ist, allenfalls nur in einer Konstellation maßgeblich sein, in der sie für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit von Inhalten erforderlich ist.

Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit von Online-Plattformen bei Verstößen gegen Nutzungsbedingungen Beschränkungen vornehmen zu können, die die Qualifizierung des:der Nutzer:in berücksichtigen, wenn dies in den Nutzungsbedingungen vorgesehen ist.

Zu Frage 15:

- *Inwiefern nimmt die KommAustria Rücksicht eine Unterscheidung vor zwischen privaten Usern und solchen, die von Beiträgen in Sozialen Medien oder auf Online-Plattformen ihren Erwerb bestreiten?*

Derartige Unterscheidungen können seitens der KommAustria bzw. gemäß des DSA schon allein deshalb nicht erfolgen, weil die Tatsache, woraus Nutzende ihren Erwerb erzielen, sich oft der Kenntnis der KommAustria entzieht.

Darüber hinaus obliegt der KommAustria als Koordinatorin für digitale Dienste die Aufsicht über Verhaltenspflichten von Plattformen, und nicht über (die Zulässigkeit) einzelner Inhalte von Nutzenden.

Zu Frage 16:

- *Welche durchschnittliche Dauer haben derartige Beschwerde- und Wiederherstellungsverfahren bei den großen Online-Plattformen?*

Es wird angenommen, dass es sich um Beschwerden gemäß Art. 53 DSA handelt. Handelt es sich um Beschwerden bezüglich österreichischer Vermittlungsdienste, so entscheidet die KommAustria gemäß § 2 Abs. 3 Z 11 KDD-G längstens innerhalb von sechs Monaten mit Bescheid.

Bei großen Plattformen, welche in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, werden solche Beschwerden, die von österreichischen Nutzenden bei der KommAustria einzubringen sind, an den:die jeweils zuständige:n Koordinator:in weitergeleitet, da der DSA dem Herkunftslandprinzip unterfällt. Im Falle von weitergeleiteten Beschwerden kann zur durchschnittlichen Verfahrensdauer keine Auskunft gegeben werden.

Zu Frage 18:

- *Wie können wirtschaftlich geschädigte Betroffene ein Schadenersatzanspruch gegen Plattformen oder vertrauenswürdige Hinweisgeber geltend machen, wenn sich eine Meldung nachträglich als unbegründet erweist?*
    a. *Inwiefern gibt es Rechtsschutz für Betroffene, wenn es sich bei den Plattformbetreibern um Unternehmen handelt, die beispielsweise ihren Sitz in einem Drittstaat haben und daher die Klageführung schwer durchzuführen bzw. ein Urteil schwer exekutierbar ist?*

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche sind allgemein im Zuge des ordentlichen Rechtsweges vor den Zivilgerichten geltend zu machen, bzw. obliegt auch diesen die Beurteilung und die Exekution der Schadenersatzansprüche.

Andreas Babler, MSc

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR WOHNEN, KUNST, KULTUR, MEDIEN UND SPORT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
	Datum/Zeit	2026-11-13T10:28:05+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	479679199
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-13T10:31:43+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	